

Vereinsatzung des Sportverein Wandersleben e. V.

§ 1 Name, Sitz,

Der im Mai 1901 gegründete Verein führt den Namen: „Sportverein Wandersleben“

Er ist im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den

Zusatz "e. V." Der Verein hat seinen Sitz in Wandersleben. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck, ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die

- sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und
- die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes verwirklicht, u. a. Fußball, Kegeln, Tischtennis, Gymnastik, Reha-Sport, Boxen, Volleyball, Kindersport, Badminton und weitere

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der "Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 14 Jahren.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit dem Abteilungsleiter der jeweils betroffenen Breitensportabteilung (Fußball, Kegeln etc.). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist durch den Vorstand dem Antragstellenden schriftlich zu begründen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag, an dem sie gem. nachfolgenden Absätzen verloren geht:
Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod des Mitgliedes
- b) Beendigung der Tätigkeit einer juristischen Person, Vereinigung, Institution etc.

- c) schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Jahres erklärten Austritts, wobei die elektronische Form ausgeschlossen ist
 - d) Ausschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen
- (2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit schriftlicher Begründung, die mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt wird. Ein Mitglied, das vom Vorstand ausgeschlossen wurde, kann dagegen innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Ausschluss.
- (3) Ein Ausschluss ist insbesondere u. a. auch dann möglich, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag zwölf Monate in den Rückstand geraten ist und diesen nach Aufforderung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist von mindestens einem Monat ausgleicht. Die Beitragsschuld bleibt davon unberührt. Eine Rückzahlung früher erbrachter finanzieller Leistungen ist ausgeschlossen.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft zieht keine Ansprüche eines Mitglieds auf das Vereinsvermögen oder Teile davon nach sich.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, enden auch sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.
- (6) Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere auch Gebühren-/Beitragsforderungen und auch Strafgebühren bleiben bestehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch Einzugsermächtigung erhoben und sind am 31.03. des laufenden Jahres fällig.

Überdies kann der Vorstand in Ausnahmefällen beschließen, einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien, z. B. aufgrund anhaltender Krankheit oder lang andauernder Ortsabwesenheit.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Vorschlägen von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
- Wahl der Kassenprüfer
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, in der Regel in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres. Diese Versammlungen sind vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, einzuberufen. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch einen Aushang im Sportlerheim und in allen Vereinsschaukästen des Ortsteils Wandersleben, bekannt zu geben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Änderungsanträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mit einer Frist von fünf Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über die Tagesordnung und eventuelle Änderungsanträge wird zu Beginn der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und das durch die Kassenprüfer testierten Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes zu enthalten.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn diese vom Vorstand beschlossen oder zumindest von 10 v.H. stimmberechtigten Mitgliedern, schriftlich, unter Angabe von Gründen, beantragt wird.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrages einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in dem Antrag auf Einberufung benannt sind.

Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen für die ordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder unberührt hiervon von einem vom Vorsitzenden bestimmten Dritten geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 v.H. stimmberechtigte Vereinsmitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von drei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der in der entsprechenden Mitgliederversammlung stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste, über den Verlauf und die Beschlüsse ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Protokoll und Anwesenheitsliste sind vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Anwesenheitsliste ist mit der Erstschrift des Protokolls zu verbinden.

Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- a) Ort und Datum der Sitzung
- b) Tagesordnung
- c) Wortlaut und Abstimmungsergebnisse der Beschlüsse.

- (9) Eine Abschrift des Protokolls ist, jedem Abteilungsleiter und auf Anforderung den Mitgliedern, zuzuleiten. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Jugendwart

Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je mindestens zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln in öffentlicher Abstimmung gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Gewählt können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden.

Erreicht bei mehreren Kandidaten für das Amt der einzelnen Vorstandsmitglieder keiner die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder, so ist eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten durchzuführen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Bei dieser Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes,
- Buchführung,
- Erstellung des Jahresberichtes,
- Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 9 Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig, arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung und wird durch den Jugendwart geleitet. Der Jugendwart ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Wahl der Kassenprüfer hat alle 2 Jahre zu erfolgen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wandersleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.04.2016 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.